

Sitzung vom 14. Juli 1993

**2182. Anfrage
(Private Zuwendungen an Institutionen im Gesundheitswesen)**

Kantonsrat Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, hat am 3. Mai 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob Gewähr dafür geboten ist, dass (z. B. im Gesundheitswesen) private Zuwendungen an Institutionen des öffentlichen Rechts oder an subventionierte Institutionen des privaten Rechts so erfolgen können, dass solche Vergabungen nicht zu Subventionskürzungen führen.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die staatlichen oder vom Staat mit Beiträgen unterstützten Krankenhäuser erhalten vielfach grössere oder kleinere private Zuwendungen. Für deren Verwendung gelten folgende Grundsätze:

- Die privaten Zuwendungen sind in der Krankenhausrechnung auszuweisen. § 23 der vom Kantonsrat genehmigten Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 (Beitragsverordnung) bestimmt daher, dass die Jahresrechnung der Krankenhäuser Angaben über Fonds, Spezialkassen und dergleichen enthalten muss.
- Zuwendungen für bestimmte Zwecke wie z. B. für Bauten oder die Beschaffung eines bestimmten Gerätes können ohne weiteres entsprechend dem Willen des Zuwenders eingesetzt werden, wenn sie keine zusätzlichen Defizite verursachen. Sie haben keine Kürzung des Staatsbeitrags zur Folge. Verursachen sie zusätzliche ungedeckte Mehrkosten, bedarf deren Verwendung der Zustimmung der Gesundheitsdirektion und des Regierungsrates, da sie zu einer Mehrbelastung des Staates führen. Wird eine Zuwendung mit Folgekosten entgegen der Meinung des Staates verwendet, hat das Krankenhaus konsequenterweise die Mehrkosten mit eigenen Mitteln zu decken.
- Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind vom begünstigten Krankenhaus sinnvoll einzusetzen. Sie können als Reserven in Fonds wie beispielsweise Baufonds oder Personalfonds eingelegt werden. Beitragskürzungen sind damit nicht verbunden. Die Gesundheitsdirektion achtet allerdings bei der Festsetzung der Staatsbeiträge, insbesondere bei der Bemessung der Investitionsbeiträge, darauf, dass die Fonds entsprechend ihrer Bestimmung auch eingesetzt werden. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen können gemäss § 24 der Beitragsverordnung aber auch im Rahmen des laufenden Betriebes für notwendige oder - sofern sie keine ungedeckten Folgekosten auslösen - für wünschenswerte Anschaffungen, zusätzliches Personal usw. eingesetzt werden.

Mit diesen Grundsätzen ist sichergestellt, dass private Zuwendungen soweit möglich zweckmässig und im Sinne der Zuwender eingesetzt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 14. Juli 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller